



Regierungsrat

Luzern, 11. Dezember 2018

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 617

Nummer: A 617
Protokoll-Nr.: 1256
Eröffnet: 17.09.2018 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anfrage Fässler Peter und Mit. über die Auslastung der Justizvollzugsanstalt Grosshof

Vorbemerkung

Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) hat die Justizvollzugsanstalt (JVA) Grosshof Anfang 2011 besucht und eine Beurteilung der materiellen Haftbedingungen vorgenommen. Sie fasste ihre Beobachtungen und Empfehlungen in einem [Bericht](#) zusammen, worin sie der JVA Grosshof einen guten Gesamteindruck attestierte und ihn in vielen Aspekten als vorbildlich bezeichnete. Generell bemängelt wurden jedoch die materiellen Haftbedingungen, das heisst die knappen Platzverhältnisse, die sich unter anderem in der mangelnden Bewegungsfreiheit und in der fehlenden Frischluftzufuhr manifestieren. Zudem verhinderten die knappen Platzverhältnisse die gesetzlich vorgeschriebene Trennung nach Strafkategorien in der Frauenabteilung. Im Weiteren wurde beanstandet, dass zu wenige Räume für Ausbildung und Freizeitaktivitäten vorhanden seien und die bestehenden Arbeitsräume im Untergeschoss den heutigen Anforderungen nicht genügten. Die Kommission empfahl dem Kanton Luzern, die geplanten Erweiterungsbauten zu erstellen. Die Umsetzung der Kritikpunkte wurde während der Projektierung und Realisierung der Erweiterungsbauten in die Planung aufgenommen und im Rahmen des Raumprogrammes berücksichtigt.

Zu Frage 1: Konnten die 2011 kritisierten Doppelbelegungen von Gefängniszellen in der JVA Grosshof mit dem Erweiterungsbau eliminiert werden?

Die JVA Grosshof wurde im Zeitraum 2015 bis 2017 erweitert. Es wurden drei bestehende Zellentrakte um je ein Geschoss aufgestockt und ein neuer Erweiterungsbau errichtet (nachfolgend: Erweiterungsbauten). Mit diesen Erweiterungsbauten, die ab dem 1. Juli 2017 in Betrieb genommen wurden, sind 27 neue Zellen mit insgesamt 30 Plätzen geschaffen worden, wodurch die Doppel- oder Mehrfachbelegungen rund zur Hälfte abgebaut werden konnten (vorher 31%, heute 15%; vgl. auch die Antworten zu den Fragen 3 und 6).

Zu Frage 2: Konnten die weiteren Kritikpunkte der NKVF wie Trennung der einzelnen Strafkategorien oder bessere Situation für Frauen mit dem Erweiterungsbau eliminiert werden?

Dank der erwähnten Erweiterungsbauten (vgl. Antwort auf Frage 1) wurden die von der NKVF beanstandeten Kritikpunkte behoben:

- Mit der neuen Abteilung Untersuchungshaft in der Frauenabteilung wurde die Trennung der beiden Regime (Untersuchungshaft und Strafvollzug) vollzogen.

- Ebenfalls in der Frauenabteilung wurde ein neuer bzw. zweiter Arbeitsraum eingerichtet. Damit sind die Arbeitsmöglichkeiten für die Frauen deutlich verbessert. Aktuell werden zwei Frauen in der Wäscherei (neuer Arbeitsraum), drei Frauen im in der Abteilung integrierten Arbeitsraum und eine Frau im Hausdienst beschäftigt.
- Des Weiteren besteht für die Frauen neu auch die Möglichkeit, an den Sportaktivitäten im Mehrzweckraum teilzunehmen.
- Eine separate Arrest-/Sicherheitsabteilung (vier Arrest- und Sicherheitszellen) erhöht in Krisensituationen die Sicherheit des Gefängnisbetriebes. Dies kommt sowohl den Mitarbeitenden wie auch den Gefangenen zugute.
- Eine weitere Verbesserung stellt die in dieser Abteilung geschaffene Krankenzelle (Einzelzelle) dar. In dieser Krankenzelle können Gefangene mit erhöhtem medizinischem Betreuungsaufwand untergebracht werden.

Die Erweiterungsbauten brachten in der gesamten Institution zusätzliche Verbesserungen in Bezug auf die gesetzlichen Anforderungen des Freiheitsentzuges, indem neue Freizeit- und Arbeitsräume innerhalb und ausserhalb der verschiedenen Abteilungen geschaffen wurden.

Zu Frage 3: Wie viele Plätze stehen der JVA Grosshof zur Verfügung (vor und nach dem Erweiterungsbau)?

Vor den Erweiterungsbauten standen der JVA Grosshof 74 ordentliche Plätze in 64 Zellen zur Verfügung. Aufgrund der hohen Nachfrage sowie den aus Spargründen notwendigen Sofortmassnahmen wurde vor einigen Jahren das Angebot auf 97 Plätze aufgestockt. Nach dem Erweiterungsbau stehen nun 104 ordentliche Plätze in 91 Zellen zur Verfügung. Als ordentlich gelten Plätze in Zellen, welche die folgenden Masse aufweisen: Einzelzelle (inkl. Nassbereich) 12 m²; Zweierzelle (inkl. Nassbereich) 18 m²; Dreierzelle (inkl. Nassbereich) 24 m². Mit dem Konsolidierungsprogramm 2017 wurde das Angebot seit dem 1. Januar 2018 auf 120 Plätze erhöht.

Zu Frage 4: Wie setzen sich diese Plätze im Hinblick auf die Haftarten zusammen?

Normalvollzug Männer	60
Normalvollzug Frauen	7
Untersuchungs- und Sicherheitshaft Männer	48
Untersuchungs- und Sicherheitshaft Frauen	5
Total Plätze aller Regime	120

Dabei ist festzuhalten, dass sich die Platzzahl der Regime aufgrund der Nachfrage nach Haftplätzen für Männer in den Haftarten Normalvollzug und Untersuchungs-/Sicherheitshaft jeweils um zehn Plätze verändern kann. Die JVA Grosshof kann dank der dezentralen Bauweise flexibel auf die Nachfrage in den Regimen Vollzug und/oder Untersuchungs-/Sicherheitshaft reagieren.

Zu Frage 5: Genügt diese Anzahl Haftplätze den gegenwärtigen Bedürfnissen?

Der Bedarf an Haftplätzen ergibt sich in erster Linie gestützt auf die Einschätzung der Einweisungsbehörden und muss im Kontext der Gesamtsituation innerhalb des Strafvollzugskonkordates der Nordwest- und Innerschweiz (NWI-CH) betrachtet werden. Gemäss dem [jüngsten Bericht](#) der Fachgruppe «Kapazitätsmonitoring Freiheitsentzug» stehen bei den Gefängnissen genügend Plätze für die Untersuchungs- und Sicherheitshaft zur Verfügung. Hingegen weist der Bericht auf mögliche künftige Engpässe beim geschlossenen Strafvollzug hin.

Dies trifft auch für die JVA Grosshof zu. Die Anzahl der Haftplätze im Bereich Untersuchungs- und Sicherheitshaft reicht aktuell aus. Beim Vollzug von Kurzstrafen können Engpässe vermieden werden, indem die Haftplatzkoordination innerhalb der Zentralschweiz gestärkt wird. Konkret bedeutet dies, dass der Kanton Luzern auch kurz- und mittelfristig auf ausserkantonale Vollzugsplätze angewiesen ist, um die Ersatzfreiheitsstrafen und kurze Freiheitsstrafen bis sechs Monate zu vollziehen. Im Rahmen der angestrebten baulichen Erweiterung der JVA Wauwilermoos sollen diese Insassen, sofern nicht fluchtgefährdet, zukünftig in der JVA Wauwilermoos untergebracht werden. Langzeitgefangene mit einem Strafmass von über drei Jahren werden in der Regel in andere konkordatliche Institutionen der NWI-CH versetzt.

Zu Frage 6: Müssen wiederum Doppelbelegungen vorgenommen werden? Wenn ja, in wie vielen Zellen? In welchen Bereichen?

Insgesamt wurden nach der Inbetriebnahme der Erweiterungsbauten 14 Zellen doppelt oder mehrfach belegt. Die Doppel- oder Mehrfachbelegungen konnten jedoch gegenüber der Situation vor den Erweiterungsbauten um rund 50 Prozent (von 31 Prozent auf 15 Prozent) reduziert werden.

- In den Abteilungen des Strafvollzugs werden in den Kleingruppen der Eintrittsabteilung und der Beobachtungsgruppen Doppel- oder Mehrfachbelegungen vorgenommen. In diesen Abteilungen werden in der Regel kurze Freiheitsstrafen bis 30 Tage vollzogen.
- In der Abteilung Untersuchungs-/Sicherheitshaft bestehen einige Doppel- oder Mehrfachbelegungen, dies jedoch nur in der Gemeinschaftshaft, in der längere Zellenöffnungs- und Arbeitszeiten gelten.

Zu Frage 7: Werden allfällige Doppelbelegungen dauerhaft oder temporär angeordnet oder in Erwägung gezogen?

Wo Doppel- oder Mehrfachbelegungen möglich sind, werden sie dauerhaft angeordnet (vgl. auch die Antworten zu Fragen 3 und 6).

Zu Fragen 8: Existiert in der JVA Grosshof eine Warteliste für den Eintritt? Wenn ja, in welchen Bereichen, mit welchen Wartezeiten und mit welchen Auswirkungen auf die Beteiligten?

Die JVA Grosshof nimmt über die Luzerner Polizei (Transportzentrale und Sicherheitsdienst) so rasch als möglich Gefangene aller angebotenen Vollzugs- und Haftregime auf. In der Regel ist dies innerhalb von 24 Stunden möglich. Des Weiteren gehen in der JVA Grosshof Aufnahmegesuche für Gefangene aus anderen Kantonen ein. Diese werden auf einer Warteliste erfasst und nach Möglichkeit zeitnah aufgenommen. Die Wartezeiten gehen dabei je nach Platzangebot und Regime weit auseinander, weshalb keine allgemeine Aussage dazu gemacht werden kann. Über die Auswirkungen auf die Beteiligten kann ebenfalls keine Aussage gemacht werden, da die JVA Grosshof kaum über Informationen zur Situation der betroffenen Personen ausserhalb der Anstalt verfügt.

Zu Frage 9: Werden im Kanton Luzern Platzierungen in «nicht geeigneten Vollzugsinstitutionen» vorgenommen? Wenn ja, was heisst dies, und was bedeutet dies für die Beteiligten?

Es kann vorkommen, dass in der JVA Grosshof im Sinne einer Zwischenlösung auch Gefangene platziert werden, für die zum Zeitpunkt der Inhaftierung nicht sofort ein Platz in einer geeigneten Institution verfügbar ist. Hierbei handelt es sich vorwiegend um pflegebedürftige,

schwer psychisch auffällige und/oder renitente Gefangene im Regime Ausschaffungshaft oder um Personen, die auf einen Platz in einer geschlossenen Massnahmeninstitution oder einer forensischen Klinik warten. Die zuständigen Stellen sind bemüht, möglichst schnell eine passende Lösung zu finden, zumal die JVA Grosshof den notwendigen Betreuungsaufwand nicht über einen längeren Zeitraum leisten kann.